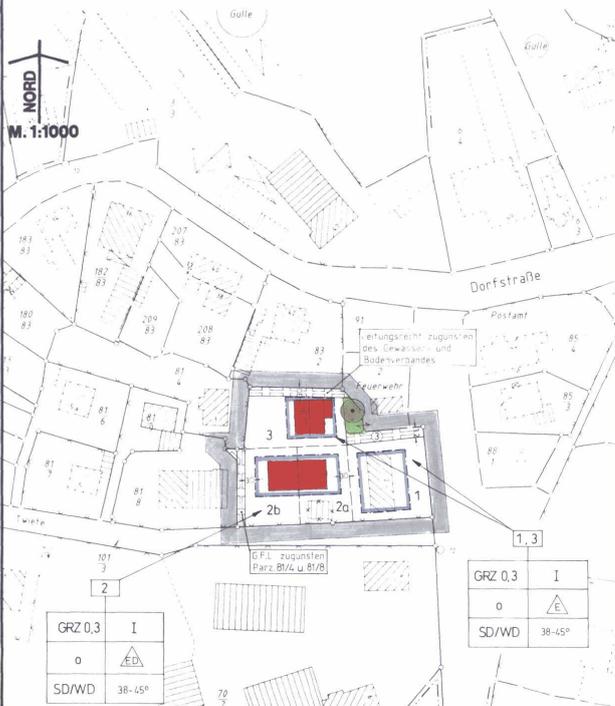


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



Amtliche Planunterlage für den Bebauungsplan Nr.5
Katasteramt Bad Segeberg, den 15. April 1998



Übersichtskarte M. 1:10000

Zeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.1990 I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenvorordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl.1991 I S.58 v.22.01.1991).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr.5 (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauGB)
- Maß der baulichen Nutzung:** (§ 9 (1) BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 (2) BauNVO)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) BauNVO)
- Bauweise:** (§ 9 (1) BauGB, § 22-23 BauNVO)
 - o** Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 - Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze** (§ 23 (3) BauNVO)
- Baugestaltung:** (§ 92 LBO)
- SD/WD** Sattel- oder Walmdach; 38-45° Dachneigung;
- Grünfläche (§ 9 (1) BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) BauGB)
 - Baum zu erhalten (§ 9 (1) BauGB)
- Sonstige Planzeichen:**
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (mit Angabe des Nutzungsberechtigten) (§ 9 (1) BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1,2,3** Fortlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Künftig wegfallende bauliche Anlage

SATZUNG DER GEMEINDE GESCHENDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.5 FÜR DAS GEBIET "Nördlich der Twiete"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.5, "Nördlich der Twiete", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.03.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 10.03.1998 bis zum 19.04.1998 und durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 19.04.1998 und der Städtischen Anzeiger / in amtlichen Bekanntmachungsblatt am 18.04.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 10.03.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 24 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 30.06.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.06.1999 bis zum 16.09.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 06.06.1999 in Urban Design in der Zeit vom 16.06.1999 bis zum 16.09.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.09.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.09.1999 bis zum 16.09.1999 während der Dienststunden folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 16.09.1999 durch Abdruck in Urban Design bis zum 16.09.1999 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher würde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 28.09.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE GESCHENDORF
DEN 18.10.1999

BÜRGERMEISTER AMTSVORSTANDER

9. Der katastermäßige Bestand am 15. April 1998 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG
DEN 25. Okt. 1999

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE GESCHENDORF
DEN 18.10.1999

BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, ist am 18.11.1999 von Urban Design öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GG wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit hin am 18.11.1999 in Kraft getreten.
GEMEINDE GESCHENDORF
DEN 18.11.1999

BÜRGERMEISTER AMTSVORSTANDER

STAND: 12/98